

Zeitschrift:	Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber:	Schweizerisches Rotes Kreuz
Band:	84 (1975)
Heft:	3
 Artikel:	Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im modernen Zeitgeschehen
Autor:	Umbrecht, V.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-548013

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sogar den Bedingungen der modernen Kriege nicht angepasst sind. Es wäre ein Fehler, das bisher Erreichte zu verleugnen. Man muss diesen Texten treu bleiben und sie gleichzeitig durch die Zusatzprotokolle ergänzen, die wir vorbereitet haben und die insbesondere auf einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung abzielen.

«C»: Seit einigen Jahren entstehen immer neue humanitäre Organisationen in der Welt. Andererseits wird die Uno mehr und mehr in Gebieten tätig, die bisher Rotkreuzdomäne waren. Wird diese Entwicklung die besondere Rolle des Komitees beeinträchtigen?

Prof. Martin: Wir glauben das nicht, denn wir haben den Eindruck – und die Tatsachen erhärten ihn –, dass die Vereinten Nationen dem IKRK Vertrauen schenken und seine moralische Ausstrahlung und seine Unparteilichkeit anerkennen. Dessen ungeachtet bahnt sich in der Praxis mehr und mehr eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen ab. Es ist deshalb angezeigt, von Anfang an eine klare Situation zu schaffen, die der spezifischen Mission des Roten Kreuzes Rechnung trägt. Wenn also jeder das ihm zustehende Tätigkeitsgebiet nicht überschreitet, kann es keine Schwierigkeiten geben.

«C»: Welche Vorstellungen haben Sie, Herr Präsident, von der Zukunft des IKRK in einer Welt, wo Gewalt zur Alltäglichkeit wird und die Konflikte immer verzwickter werden?

Prof. Martin: Die Antwort auf diese Frage ist eigentlich schon in unserem Gespräch enthalten. Das Komitee muss auf dem ihm eigenen Boden einen festen Stand behalten, das heisst auf dem Gebiet der Genfer Abkommen und der ihm von der Völkergemeinschaft übertragenen Mandate. Es muss Initiative zeigen – der Besuch von politischen Gefangenen ist ein Beispiel dafür –, und es muss mit allen Mitteln das humanitäre Recht weiterentwickeln und dessen Grundzüge überall verbreiten. Auf letzteren Punkt lege ich ganz besonderes Gewicht. In dieser Hinsicht sind noch grosse Anstrengungen zu unternehmen, wobei wir auf die Unterstützung durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften angewiesen sind. Es geht darum, in den Schulen, den Universitäten und der Armee die Bestimmungen der Genfer Abkommen bekanntzumachen und Interesse für das humanitäre Völkerrecht zu wecken. Darin besteht ein wichtiger Beitrag des Roten Kreuzes zur Förderung des Friedens und zum Wohl der Menschheit.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im modernen Zeitgeschehen

V. Umbrecht, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Über diese Problematik liess sich in den vergangenen Wochen und Monaten, vornehmlich seit der zweiten diplomatischen Konferenz in Genf vom Februar/März 1974, vieles lesen. Nicht nur Positives, sondern auch manch Kritisches. Sowohl die Strukturen als auch verschiedene grundsätzliche Aspekte der Politik des IKRK wurden mit Kommentaren bedacht, die keineswegs durchwegs freundlich waren. Woher kommt dies? Es lohnt sich, wieder einmal die Stellung und Funktion des IKRK in unserer modernen Welt zu überdenken, um den grossen Rahmen zu bestimmen, in welchem es seine Aufgaben zu erfüllen hat und auch seine innere und äussere Berechtigung findet.

IKRK und Publizität

Im Inland und Ausland hören wir fürs erste oft den Vorwurf, das IKRK tue des Guten keineswegs genug, um Einzelheiten seiner Tätigkeit der breiten Öffentlichkeit darzulegen, und dass es im besonderen die Feststellung seiner Delegierten, die mit Kriegsgefangenen, politischen Häftlingen, Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegsgebieten, Austausch von Bevölkerungssteilen, Nachrichtenvermittlung, Suche nach Verletzten und Verschwundenen, Versorgung mit Lebensmitteln usw. zu tun haben, mit bedauerlicher Zurückhaltung behandle. Diese Vorwürfe nehmen an Heftigkeit zu, sobald sie von Kreisen geäussert werden, welche in politischer Opposition zu bestimmten Regierungen oder Richtungen stehen. In einer Periode, da die Welt eine unerhörte Intensivierung an audiovisuellen Informationen über Radio, Presse und Television miterlebt, kann dieser Vorwurf nicht mit Schweigen entkräftet werden. Wir müssen nur an Beispiele denken wie etwa Syrien, Chile, Moçambique und Vietnam, um die vielfachen Einwände zu verstehen.

Zugegeben, die Frage der Publizität ist ein delikates Problem. Einerseits stehen wir dem verständlichen Wunsch der öffentlichen Meinung gegenüber, möglichst umfas-

send über die Erfahrungen und die Feststellungen des IKRK in den einzelnen Ländern zu hören, welche in externe oder interne Konflikte verwickelt sind. Und dieser Informationswunsch wird noch wesentlich verstärkt durch Bilder des Leidens und der Not, die uns von der TV in allen Ecken der Welt vorgeführt werden.

Kein Zweifel, die Tätigkeit des IKRK wäre in unserer Welt weit besser bekannt, wenn das IKRK die modernen Informationsmittel vermehrt heranziehen würde. Dass seine Arbeit wegen des Schleiers der Zurückhaltung teilweise verkannt wird, ist eben der Tatsache zuzuschreiben, dass sie sich weitgehend – nicht durchwegs – unter dem Schirm einer bewussten Diskretion abwickelt.

Diese Diskretion ist wohl begründet. Sie ist die Frucht einer langen und teils leidvollen Erfahrung, einer Erfahrung, die gerade durch die Fortschritte der modernen Technik erhärtet wird. Oberstes Gebot des IKRK ist es, den Kriegsgefangenen und den Opfern von militärischen oder bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen beizustehen und ihnen Erleichterungen zu verschaffen. Nur dieses Ziel, und dieses allein, darf die Aktionen des IKRK in jeglicher Form bestimmen. Nicht etwa internationale Neugierde oder politische Opposition. Nein, nur das Los der Opfer. Die Erfahrung lehrt uns zur Genüge, dass das IKRK, um wirksam zu sein, durch diskrete und ruhige Schritte auf die beteiligten Regierungen einen Einfluss auszuüben versuchen muss, um die Nöte der Kriegsopfer zu erleichtern.

Dieses Ziel kann nicht dadurch erreicht werden, dass man sich bemüht, eine Regierung blosszustellen oder die öffentliche Meinung gegen sie zu mobilisieren. Eine derartige Mobilisierung der Leidenschaften könnte gegen ein Regime ohne allzu grosse Schwierigkeiten provoziert werden; die Berichte der IKRK-Delegierten würden in zahlreichen Fällen besondere Aufmerksamkeit finden, wenn bedauerliche Feststellungen nach modernen Methoden publiziert

würden. Aber wem würde dies dienlich sein? Sicherlich nicht den Kriegsopfern – und ebenso nicht dem IKRK, das seine Arbeit universell fortzuführen hat, unabhängig von Gunst oder Kritik. Alle Berichte der Delegierten werden den beteiligten Regierungen zur Kenntnis gebracht und mit ihnen gründlich besprochen; dies verlangt Geduld, aber auch Mut. Daran fehlt es gewiss nicht. Es wäre jedoch eine verhängnisvolle Politik, dem Verlangen der öffentlichen Meinung auf Publizierung von IKRK-Berichten Folge zu geben und damit die öffentliche Brandmarkung von Regierungen in Einzelfällen zu fördern; dies könnte zu einer Versteifung der Einstellung der betroffenen Regierungen führen und möglicherweise sogar den Abbruch der Beziehungen zum IKRK bedeuten, womit auch die bereits erreichten Resultate in Frage gestellt würden. Es ist eine Illusion, eine bedenkliche Illusion, anzunehmen, dass man eine Regierung eher zur Beachtung der Menschenrechtskonventionen veranlassen kann, indem man sie *urbi et orbi* allfälliger schwerer Verfehlungen anklagt.

Die publizistische Methode in derartigen Dingen ist leider keine Methode, die dem IKRK hilfreich ansteht. Die Hauptwaffe des IKRK ist die geduldige Arbeit in der Diskretion, in der Ruhe und mit den Argumenten der Überzeugung, aber nicht mit Lärm und Emotionen. Das Bild der über hundertjährigen Tätigkeit des IKRK zeigt übrigens zur Genüge, dass die vertrauliche Behandlung der Delegiertenberichte mit den Regierungen und die Vermeidung einer untulichen Publizität weder das Vertrauen zum IKRK eingeschränkt noch die Wirk samkeit zugunsten der Opfer gemindert hat. Dies muss der Massstab der Dinge bleiben – keine andere Überlegung.

Wir wissen, dass diese Optik nicht allen halben geteilt wird – und wir bedauern dies. Während Jahrzehnten hat das IKRK vornehmlich in Europa und in den industrialisierten Ländern seine Funktionen ausgeübt; heute kommt dieser Rolle ein globaler Charakter zu und überdies noch in recht turbulenten Verhältnissen, vor allem auch im Hinblick auf die Dritte Welt und die dortigen Freiheitsbewegungen. In dieser kritischen internationalen Welt kann das IKRK seine Objektivität und das Vertrauen, das es sich über Jahrzehnte erschaffen hat, nur aufrechterhalten, wenn es sich weiterhin an klare und saubere Regeln in der Zusammenarbeit hält und sich nicht in publizistische Aktionen einlässt, die es zu einem Instrument in den politischen Auseinandersetzungen – denn um solche handelt es sich weitgehend bei der geforderten Publizität – machen würden. Dies wäre tatsächlich ein betrüblicher Irrtum.

Die Krise des humanitären Rechts

Eine der wichtigsten Aufgaben des IKRK besteht darin, die Regeln des humanitären

Rechts zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Anpassung drängt sich auch in der gegenwärtigen Zeit wieder auf, da im Licht der bisherigen Erfahrungen die Genfer Konventionen, die diese humanitären Regeln zum Inhalt haben, den Formen der modernen Konflikte und den neuen Sektoren dieser Konflikte nicht mehr voll gerecht werden.

Die diplomatische Konferenz vom März 1974 war dieser Anpassung gewidmet. Sie hat sich in ihrer ersten Phase – die zweite folgt im Frühjahr 1975 nach – zwar nicht ganz so abgewickelt, wie man dies gewünscht hätte; es wurden allzu viele politische Überlegungen hineinverwoben. Auf welcher Linie sich die Vertreter der 120 an der Konferenz beteiligten Staaten schliesslich treffen werden, lässt sich noch nicht klar ersehen, und es sind Bedenken geäusserzt worden, dass selbst die bestehenden Regeln darunter leiden könnten, und damit auch das IKRK, dessen Reputation und moralische Autorität als mitverhaftet und ange schlagen bezeichnet wurden, allerdings weniger im Ausland als vielmehr in einem Teil der Schweizer Presse.

Was ist von diesen Bedenken zu halten? Es ist zutreffend, dass die in Genf erzielten Fortschritte eher bescheiden sind; die anfänglichen Diskussionen über Zulassung oder Nichtzulassung einzelner Delegationen waren mühsam, die allgemeine Debattiererei war monoton, und die Arbeiten in den Kommissionen verzeichneten in mancher Hinsicht einen politischen Einschlag, der nicht von gutem ist. Dies kann nicht dem IKRK zum Vorwurf gemacht werden. Die vom schweizerischen Bundesrat einberufene und unter dem Präsidium unseres Aussenministers stehende Konferenz umfasste die Delegationen von 120 souveränen Staaten, die selber darüber befinden, in welcher Form sie ihre Interventionen zu gestalten belieben; darüber kann niemand Lehren erteilen und noch weniger über die Substanz ihrer Beiträge Ratschläge geben. Dass sich der eine oder andere Vertreter daher gewisse Freiheiten herausnahm, kann nicht sonderlich überraschen. Dies ist bei jeder internationalen Konferenz so – und derart schlimm ist dies auch nicht.

Bei der ersten Konferenz über die Genfer Konventionen anno 1864 waren lediglich 16 Staaten anwesend – alles Europäer. Noch im Jahre 1949, bei einer neuerlichen diplomatischen Konferenz über Menschenrechte in Genf, waren es wiederum die europäischen Staaten, die die Hauptrolle spielten; aus Afrika und Asien nahmen lediglich je zwei Staaten teil. Eine völlig veränderte Situation zeigte sich an der März-Konferenz 1974 – ziemlich gleich wie in der Uno. Von den 120 Delegationen stammte die über grosse Mehrheit aus der Dritten Welt, die denn auch eine führende Rolle übernahm. Dazu kam die erwartete und erwünschte Erörterung der neuen Formen von bewaffne-

ten Konflikten, die sich in den früheren Jahren zwar noch zwischen Staaten abspielten, heutzutage jedoch mehr und mehr die Form von internen Auseinandersetzungen annehmen, wie etwa Bürgerkriege, Sezessionskriege, Freiheitskriege, Unabhängigkeitsbewegungen – und dies oft mit ausländischer Unterstützung. Dies schafft für die Menschenrechtsdiskussionen ein schweres Dilemma: auf der einen Seite wird die Forderung aufgestellt, die Anwendung der Genfer Konventionen sei auszudehnen und auf alle Parteien dieser neuen Konflikte zur Geltung zu bringen, also auch auf Freiheitsbewegungen. Auf der andern Seite befürchtet eine beträchtliche Zahl der Staaten, dass eine derartig verallgemeinerte Anwendung der Regeln neue Aufstände begünstigen, den Freiheitsbewegungen eine Art von internationaler Anerkennung verleihen und die Interventionen ausländischer Kräfte auslösen könnte. Diese souveränen Staaten sind gleichzeitig Signatäre der Genfer Konventionen; ihre Befürchtungen müssen daher mitberücksichtigt werden. Die Konventionen stellen internationale Abkommen dar, welche den Regierungen nicht aufgezwungen werden können, sondern welche sie mit ihrer vollen Souveränität und Selbständigkeit abwägen, mit Bedacht darauf, ausländische Interventionen in ihre internen Streitereien nicht zuzulassen.

Dieses Dilemma hängt mit einem anderen zusammen: mit der zunehmenden Politisierung des humanitären Rechts. So etwa das Begehen vereinzelter Delegationen, die Anwendung der Genfer Konventionen sei auf diejenigen Kriegsparteien zu beschränken, die einen «gerechten Krieg» führen. Ein «gerechter Krieg»? Es wäre ein hoffnungsloses Unterfangen, etwa von der Uno einen solchen Richterspruch zu erwarten – und für das IKRK kann sich die Frage eines «gerechten Krieges» überhaupt nicht stellen. Das IKRK hat eine weltweite Mission und hat sich mit allen Kriegsopfern zu befassen, wo immer solche sind. Es wäre durchaus unverantwortlich zu denken, man könnte leidende Soldaten und Zivilisten liegen lassen, nur weil sie sich «auf der falschen Seite» befinden. Wo ist «die falsche Seite»? Dies ist die leidige Verpolitisierung der Menschenrechte. Andere Anregungen an der Genfer Konferenz gingen darauf aus, Spezialregeln für die Kämpfe gegen «Kolonialregimes» auszuarbeiten, oder sie wiesen einen deutlichen Unterton gegen Israel oder gegen Südvietnam oder gegen die Regierung in Phnom Penh auf usw.

Das IKRK darf sich solchen arbiträren, von der Politik ausgelösten Überlegungen nicht anschliessen, wenn es seiner Linie der totalen Neutralität in seiner Tätigkeit treu bleiben will. Dies will indes nicht besagen, dass eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Genfer Konventionen nicht begründet wäre. Im Gegenteil. Die menschenrechtlichen Normen sind so zu gestalten, dass sie

allen Kriegsopfern jeglicher Ideologie zum Schutze dienen, ohne irgendwelche Rücksicht auf politische Hintergründe. Dies ruft nach Regeln, die auch die neuen Konfliktformen einschliessen müssen, die internen Konflikte und all jene Auseinandersetzungen, die ein neutrales Zwischenglied, eben das IKRK, für die Betreuung der Opfer erfordern.

Ähnliches gilt für die Behandlung der politischen Gefangenen und der Geiseln, die ebenfalls Ausdruck der neuen Formen in den nationalen und internationalen Auseinandersetzungen bilden. Das IKRK hat seit Jahren seine Aufmerksamkeit diesen Kategorien geschenkt, und zwar in zunehmend systematischer Weise. Zwar enthalten die Genfer Konventionen keine ausdrückliche Klausel, die den Schutz für politische Gefangene vorsieht. Aber im Sinne der Konventionen gehört diese Gruppe der politischen Gefangenen zu den Opfern schwerer politischer Auseinandersetzungen, die meistens auch Internierungsmassnahmen mit sich bringen. Die politischen Gefangenen bedürfen der Hilfe des IKRK, weil das IKRK das einzige Organ ist, das zwischen Regierung und den als politischen Gegnern inhaftierten Personen wirken kann. Indessen ist diese Aufgabe mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, weil sie manchen Regierungen missliebig ist. Es gibt Regierungen, die ihre politischen Gefangenen als «Kriminelle» bezeichnen und daher seit Jahr und Tag dem IKRK den Zutritt zu den Gefangenen verweigern. Andere betrachten das Problem dieser Gefangenen als ein rein internes Problem, das «niemand etwas angeht». Andere wiederum halten sich besser an den moralischen Inhalt der Genfer Konvention und gestatten dem IKRK regelmässige Besuche, aber nicht immer bei allen Gefangenen, nicht immer ohne behördliche Begleitung und nicht immer in allen Lagern. Besonders schwierig werden diese Besuche, wenn Verdacht auf Anwendung der Folter besteht. Und trotz allem: das IKRK muss ungeachtet aller Misserfolge stets erneut versuchen, den Genfer Konventionen auch hinsichtlich der politischen Gefangenen Nachachtung zu verschaffen. Daran ändert alle Kritik nichts, der das IKRK wegen mangelnder Publizität ausgesetzt ist – wobei erst noch festzuhalten ist, dass sich die Kritik meistens an die unrichtigen Adressaten wendet.

Wie steht es mit den Geiseln? Auch hier darf sich das IKRK am Schicksal der Opfer internationaler Piraterie-Aktionen nicht desinteressieren, deren Leben in Gefahr steht. Es muss zu ihren Gunsten intervenieren, wenn man es vom IKRK verlangt, besonders wenn es allein in der Lage ist, die schützende Rolle zu übernehmen, noch mehr: es muss auch aus eigener Initiative tätig werden, wenn die Geiseln im Kontext von Kriegshandlungen genommen werden und dadurch eine direkte Verletzung der

vierten Genfer Konvention vorliegt. Das IKRK hat hierüber klare interne Regeln definiert, nach denen sich seine Handlungsweise zu richten hat.

Die globale Mission des IKRK verlangt nach einer Anpassung der Genfer Konventionen im Lichte dieser modernen Formen der Auseinandersetzungen, und diese Konventionen sollten sowohl den Regierungen wie den Bewegungen ohne eigenstaatlichen Charakter zur Unterschrift offenstehen. Dies ist keine Ausmarchung politischen Inhaltes noch ein Kuhhandel über politische Anerkennung, sondern die Erarbeitung einer neuen Regel, die alle Opfer aller Konflikte ohne Unterschied der Nationalität schützt. Dies ist der Standpunkt, den das IKRK im gegenwärtigen Streit der Meinungen einnimmt.

IKRK und UNO

Ob die Schweiz der Uno beitreten soll, ist ein Diskussionsthema, das gerade in den letzten Jahren und Monaten wieder mit aller Lebhaftigkeit erörtert wurde. Der Bundesrat hat zur Meinungsbildung hierüber eine 50köpfige Kommission eingesetzt, die gegen Jahresende 1974 ihre Schlussfolgerungen unterbreiten soll. Das IKRK ist in diesem Zusammenhang wiederholt, von Befürwortern und Gegnern, aufgerufen worden, seine eigene Stellungnahme zu definieren.

Vorerst muss man festhalten, dass das IKRK eine von der Schweizerischen Eidgenossenschaft durchaus unabhängige Organisation darstellt, die ihre Funktion in eigener Verantwortung erfüllt – genau so, wie auch andere internationale Organisationen von unserer Landesregierung unabhängig sind. Dies ist den Bundesbehörden durchaus bewusst; das IKRK hat sich unseres Wissens nie in seiner Tätigkeit gegen Einmischungen oder Beeinflussungen durch den Bundesrat verteidigen müssen. Diese gegenseitige Respektierung der Unabhängigkeit bildet in der Tat eine höchst erfreuliche und jederzeit belegbare Feststellung, die nicht allen Kritikern geläufig ist. Auch das Eidgenössische Politische Departement und seine Vertreter im Ausland haben gegenüber dem IKRK stets eine lobenswerte Einstellung der distanzierten Zurückhaltung eingenommen.

Gleichzeitig ist wohlbekannt, dass sowohl der Bundesrat wie das ganze Schweizervolk bedeutende Beiträge leisten, um die Mission des IKRK zu erleichtern – moralisch und materiell, und zwar in einem so starken Masse, dass das IKRK seinen Aufgaben nur schwerlich nachkommen könnte ohne diese Unterstützung; denn das Werk des IKRK bildet einen Ausdruck der Neutralität, der Solidarität und der Universalität der schweizerischen Bemühungen auf weltweiter Ebene.

Die Entscheidung darüber, ob die Schweiz der Uno beitreten soll oder nicht, hängt aus-

schliesslich von unserem Parlament und unserem Volke ab. Niemand anders hat da hineinzureden, auch das IKRK als Organisation nicht, wenngleich seine Mitglieder als Schweizer Bürger die Freiheit ihrer persönlichen Wahl behalten.

Grundsätzlich darf wohl festgehalten werden (als persönliche Auffassung des Autors), dass eine schweizerische Mitgliedschaft bei der Uno an sich keine negativen Auswirkungen auf die Tätigkeit des IKRK haben sollte, denn das IKRK besitzt seine eigene Neutralität und untersteht in seinen Aktionen den Genfer Konventionen, denen die Kraft von Staatsverträgen zukommt. Zudem stehen die Ziele der Uno, die die friedliche Ordnung von Konflikten und die Linderung der menschlichen Misere anstreben, keineswegs im Gegensatz zu den Zielsetzungen des IKRK.

Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass die Tätigkeit des IKRK eng mit der schweizerischen Neutralität verbunden ist. Keine noch so schöne theoretische Konstruktion hilft über die Erkenntnis hinweg, dass das IKRK in den kriegsführenden Ländern zugelassen ist, weil seine Mitglieder auch Bürger eines friedlichen Landes sind, das seine Neutralität seit Jahrhunderten durch den Willen seines Volkes bewiesen hat. Es ist eine bewährte Neutralität – eine absolut wesentliche Voraussetzung für die Funktion des IKRK. Es kann daher auch nicht umstritten sein, dass jegliche Verminderung dieser Neutralität dem Werk des IKRK abträglich wäre.

Ob demnach der Eintritt der Schweiz in die Uno unerwünschte Folgen für das IKRK nach sich zöge, wird wesentlich von den Bedingungen abhängen, unter denen unser Land einen solchen Beitritt vollziehen würde. Sofern die integrale Neutralität aufrechterhalten werden kann, sind negative Auswirkungen fürs IKRK unwahrscheinlich; sollte diese Neutralität indessen einer Verwässerung ausgesetzt sein, so könnte dies ganz betrübliche Nachwirkungen fürs IKRK haben, indem sowohl seine Objektivität als auch seine eigene Neutralität von den Kriegsparteien nicht mehr voll anerkannt würden; seine Mitglieder würden mit allfälligen politischen Stellungnahmen des Bundesrates in der Uno identifiziert – ob zu Recht oder Unrecht ist belanglos – und daher mit Vorbehalt aufgenommen werden. Zu prüfen wird also sein, ob die Schweiz ihre volle Neutralität wahren kann in einem Uno-Gremium, das sich ausdrücklich als politisches Gremium darstellt. Könnte sie an Abstimmungen mit politischem Unterton teilnehmen? Müsste sie bei Sanktionen mitmachen – bei Zwangssanktionen gegen Länder? Oder müsste sie sich aller Abstimmungen enthalten, die sich auf den Mittleren Osten beziehen oder auf Indochina, auf Südafrika, auf Chile, auf Rhodesien, auf Freiheitsbewegungen usw.? Hierüber werden sich unsere obersten legislativen

und exekutiven Behörden mit der ihnen eigenen grössten Sorgfalt aussprechen müssen.

Zur Vervollständigung des Bildes sei beigefügt, dass die Beziehungen zwischen IKRK und Uno ausgezeichnet sind. Daran ändert die Tatsache nichts, dass im Schosse der Uno wiederholt Vorschläge unterbreitet und zum Teil auch ausgeführt wurden, eine eigene Organisation zur Hilfe bei Naturkatastrophen zu errichten oder gar einen Hochkommissar mit der Wahrung der Menschenrechte zu betreuen, dem auch gewisse Kompetenzen eingeräumt würden, bei internen Konflikten zu intervenieren und den Schutz politischer Gefangener sicherzustellen. Diese Aufgaben sind in der Vergangenheit von der Gesamtheit des Internationalen Roten Kreuzes wahrgenommen worden, das heisst von den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und den Gesellschaften des Roten Halbmondes, von der Liga der Rotkreuz-Organisationen und vom IKRK. Die Vorschläge in der Uno haben zweifelsohne eine gewisse Unruhe in Kreisen des Internationalen Roten Kreuzes wachgerufen, die die Befürchtung ausdrückten, dass die Uno ein erhebliches Stück dieser Rotkreuz-Aufgaben an sich ziehen würde. Diese Befürchtung ist nicht ganz unbegründet, weil eben manch ein Staat der Meinung huldigt, nur eine umfassende, intergouvernementale Organisation sei kraftvoll genug, bei gewaltigen Katastrophen und bei bestimmten internationalen Konflikten von aussergewöhnlichem Ausmass tätig zu werden.

Diese Überlegungen sind ernst zu nehmen. Indessen hat es sich erwiesen, dass Vorschläge dieser Art, die recht zahlreich hätten sein können, bislang auf Spezialfälle besonderer Grössenordnung beschränkt waren, um den Frieden aufrechtzuerhalten oder die Koordination von gewaltigen materiellen Hilfeleistungen zu übernehmen, wie dies der Fall war im Kongo, in Bangladesch, im Sahel-Gebiet. Doch hat die Uno-Generalversammlung bis anhin nie wirklich den Versuch unternommen, sich an die Stelle des IKRK oder der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften zu setzen oder deren Missionen zu übernehmen, die in den Genfer Konventionen und anderen Dokumenten aufgezeichnet sind. Auch in der Uno ist die Erkenntnis vorhanden, dass die divergierenden, oft konträren Interessen der Mitgliedstaaten und die auseinanderklaffenden politischen Hintergründe ein unüberwindliches Hindernis für humanitäre Aufgaben bilden, wie sie dem IKRK obliegen. Es ist fast nicht vorstellbar, wie eine multinationale, politische Gruppe wie die Uno auf eine gemeinsame Linie in humanitären Belangen bei internationalen Konflikten einschwenken könnte. Alle Generalsekretäre der Uno seit Anbeginn, besonders auch der jetzt im Amt befindliche Dr. K. Waldheim, und seine ebenso erfahrenen wie weisen Mitarbeiter haben

bei manchem Anlass geäussert, dass das IKRK wie die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften ihren eigenen Aufgabenbereich haben, den die Uno weder zu ersetzen noch zu beeinflussen hat – noch kann. Diese Überzeugung teilen auch wir.

Ein multinationales IKRK

In unserer Epoche mit ihren rapiden Verbindungen wird viel davon gesprochen, alle internationalen Organisationen sollten auch in der personellen Zusammensetzung den multinationalen Charakter zum Ausdruck bringen. Es liegt auf der Hand, dass auch das IKRK, dessen Mitgliedschaft sich einzig aus Schweizer Bürgern und Bürgerinnen rekrutiert, von dieser kritischen Beobachtung nicht ausgeschlossen worden ist. Dies ist verständlich. Seitdem die Länder der Dritten Welt ein gestärktes Mitspracherecht besitzen, ist der Ruf nach Internationalisierung des IKRK denn auch mit erheblichem Nachdruck erfolgt, und es fehlt nicht an Anregungen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz entweder ganz international zu gestalten oder zum mindesten durch Zuwahl von ausländischen Persönlichkeiten zu erweitern. Dass diesem Wunsch bisher nicht entsprochen wurde, hat uns viele andere als freundschaftliche Kommentare eingebracht.

So sehr die Mission des IKRK internationalen Charakter hat, ebenso sehr wäre es verhängnisvoll, die Mitgliedschaft im IKRK nach multinationalem Gesichtspunkten zu ordnen. Ein solches Vorgehen würde unseres Erachtens bedenkliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, besonders in Kriegszeiten. Für eine multinationale Mitgliedschaft müssten zweifelsohne bestimmte Kriterien ausgearbeitet werden, wobei geographische, religiöse, rassenmässige und politische Wünschbarkeiten miteinzubeziehen wären. Wohin würde dies führen? Zu einer Lahmlegung der hauptsächlichsten Tätigkeiten des IKRK, zu einer folgenschweren Abweichung von der Neutralität, zu endlosen Palavoren über Angemessenheit oder Nichtangemessenheit von Aktionen, zu einer bedrohlichen Gefährdung der unerlässlichen Diskretion, zu politischen und daher einseitigen Abwägungen von Massnahmen, zu einem existenzbedrohenden Schwund des Vertrauens seitens der kriegsführenden Länder – kurzum, zu einem Zustand, in dem das IKRK Gefahr liefe, seinen Charakter als neutrales unabhängiges, unpolitisches und unparteiisches Instrument zur Linderung der Not in internationalen Streitigkeiten zu verlieren. Diese Verpolitisierung des internationalen Komitees mit Vertretern aus Ländern, denen der wertvolle Reichtum einer historischen Neutralität abgeht, könnte den Opfern der Konflikte nichts Gutes bringen. Die unparteiische Hilfe muss das ausschliessliche Kriterium bleiben – und daher bleibt für eine Internationalisierung des Komitees unseres Erachtens kein Raum übrig.

Dies soll indes nicht besagen, der Raum für eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und mit andern Organisationen sei ebenfalls beschränkt. Keineswegs. Das IKRK wird keine Mühe scheuen, um mit diesen Gesellschaften einen möglichst engen Kontakt zu pflegen, und ihnen alle diejenigen Arbeiten überlassen, denen sie selbst genügen können. Lediglich die in den Genfer Konventionen definierten Sektoren haben in der alleinigen Verantwortung des IKRK zu bleiben. Aber auch für diese Sektoren ist, wo immer angezeigt, der Rat lokaler Persönlichkeiten einzuhören, wenn dadurch Arbeit und Erfolg erleichtert werden. Der Gedanke verdient auch eine Vertiefung – wie dies übrigens schon des öfters angeregt wurde –, ausgewählte Persönlichkeiten aus Drittländern zu eigentlichen Beratern des IKRK zu ernennen und sie, je nach Region und Konflikt, einzeln zur Bewertung spezifischer Situationen zu konsultieren; aber die Entscheidungsbefugnis muss in den Händen des neutralen und unabhängigen IKRK liegen.

Schlussbemerkungen

Besteht die Gefahr, dass sich einzelne Länder, die abweichende Auffassungen vertreten, der Tätigkeit des IKRK verschliessen könnten? Dies kann nicht ausgeschlossen werden: auch in der Vergangenheit ergaben sich bereits ähnliche Fälle, allerdings nur vorübergehend und auf Sonderaktionen beschränkt. Leider! Die Antwort des IKRK auf solche Vorkommnisse kann nur darin bestehen, die Bemühungen fortzuführen, durch einen permanenten Dialog und durch Diskretion die Regierungen zu überzeugen und zur gewissenhaften Beachtung der Genfer Konventionen anzuhalten. Eine delikate Mission, gewiss, aber deswegen nicht minder wertvoll. Das IKRK und seine Delegierten sind die Beschützer und Verteidiger von gegnerischen Soldaten, von Minoritäten und von Ausgestossenen, gegenüber denen die einzelnen Regierungen in der Regel keine freundschaftlichen Gefühle hegten. Zu deren Gunsten muss das IKRK tätig sein, ob es sich nun um internationale Auseinandersetzungen oder um interne Spannungen handelt; es muss für diese Leute eintreten, Erleichterungen verlangen, für die Innehaltung der humanitären Regeln einstehen und Verletzungen dieser Regeln anzeigen. Dass dies oft Missmut bei Regierungen hervorruft, dies ist nichts Neues. Aber gerade für die Arbeit in dieser vielfach ungefreuten Atmosphäre ist das IKRK geschaffen worden, und es kann sich nur weiterhin bewähren, wenn es unparteiisch und redlich, aber ohne Kompromisse und ohne Furcht vor öffentlicher Kritik seiner durch die Genfer Konventionen definierten Mission treu bleibt.

(Abgedruckt aus «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 404 vom 1. September 1974)